Minimalgrenze aus bem Gesete hinweg, so halt die Deputation bafür, daß das relative Maximum der zu gestattenden Abtrennung, welches der Entwurf auf die Salfte festgeset wissen will, beschränkt werden muß, soll das Geset wirklich den von ihm

gehegten Erwartungen entfprechen.

Die im Eingange dargelegten gesetlichen Bestimmungen haben durchschnittlich die Dismembrationen der dauerlichen Grundstücke bis zu drei Viertheilen gestattet, so daß ein Viertheil beim Gute bleiben mußte. Dieses Minimum ist aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, zu klein gewesen, und scheint auch eine Erweiterung desselben dis auf die Hälfte des Gutes noch nicht ausreichend zu sein, um dem verderblichen Güterhandel und dem Zerschlagen derselben aus Gewinnsucht genügend entgegen zu treten. Vielmehr halt die Deputation dafür, daß nur erst die Feststellung eines Minimi auf zwei Drittheile des zeitherigen Gutscomplexes, und zwar, ohne daß dabei die Gebäude des Stammgutes mit in Aufrechnung kommen dürfen, und also die Beschränkung der Erlaubuiß zur Dismembration auf ein Drittheil des Grund und Bodens den gehossten Ersolg haben werde.

Es schien aber auch diese Beschränkung nicht nur gerechter, sondern zugleich ausreichend zu sein, denn sie ist bei umfänglicheren Gutern, welche über 450 Steuereinheiten aufliegen haben, größer als die, welche der Entwurf auslegen will, mahrend sie bei 450 Steuereinheiten dieselbe Wirkung hat, und nur bei weniger Einheiten eine größere Freiheit gewährt, als der Gesehentwurf gestattet. Es kommt nachstdem durch sie eine Einheit der Borsichriften für die Rittergüter sowohl als für die Bauergüter zu Stande, und erfüllt namentlich den Wunsch, das zeitherige Berhältnis zwischen großen, mittlen und kleinen Gutern im

Mugemeinen aufrecht erhalten gu feben.

Deshalb schlägt die Deputation der geehrten Rammer vor,

§. 4 in folgender Faffung anzunehmen:

"Bon geschlossenen Grundstücken darf künftig auf eins mal ober nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärstigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammsgute verbleiben. Sind dieselben jedoch bereits durch Dissmembration dis auf den nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen gestatteten, geringsten Umfang herabges bracht worden, so ist die Summe der bei Publication diesses Gesetzes auf diesem Complexe haftenden Steuereinsheiten unzertrennbar."

Prasident D. Haase: Es haben sich bereits zum Spreschen gemeldet: bie Abgg. Dehmichen, v. Thielau, Miehle und Teschucke.

Abg. Dehmichen: Es sind bereits schon mehrsache Ausstellungen sowohl gegen den Gesetzentwurf, als gegen den Bericht
gemacht worden. Es ist sogar die Erklärung erfolgt, man werde
gegen das ganze Gesetz stimmen. Deshalb sühle ich mich als
Deputationsmitglied verpflichtet, die Gründe anzugeben, welche
mich bestimmt haben, dem Deputationsgutachten beizutreten.
Die Gegend, der ich angehöre, ja wohl das ganze Land hat Beschwerde darüber erhoben, daß Speculanten ein Gewerde daraus
machen, Güter anzukausen, um sie zu zerschlagen, oder, wie man
im Volksausdruck sagt, auszuschlachten. Diese Güterschacherer,
so muß ich sie nennen, sind den Gemeinden eine höchst unwillkommene, ich möchte sagen, gefürchtete Erscheinung, da sie ost
solcher Mittel zu Erreichung ihres Zweckes sich bedienen, die nicht

ju loben find und dem Berkaufer nachher bittere Reue verurfachen. Diefem Unwesen will die Regierung baburch fteuern, dag bas Berichlagen ber Grundflucke burch bas Gefet bahin beschrantt werben foll, bag von bem, mas über 150 Steuereinheiten binaus an Lande bei ben Gruntftuden befindlich ift, nicht mehr als bie Balfte abgetrennt werben fann. Die Deputation aber glaubte, biefen 3med noch beffer und gleichmäßiger zu errei: chen, wenn fie vorschlage, bag zwei Drittheile ber auf biefem Grund und Boben, ausschließlich ber Gebaube, bei Erlaffung bes gegenwartigen Gefetes haftenden Steuereinhriten bei bem Stammgute verbleiben muffen, und zwar um fo mehr, als ein Drittheil ohne zu großen Nachtheil fur die Besitzung und bie Gemeinde abgetrennt werben fann, und bei folden Grundfluden, beren Gebaube vor 70 und 80 Jahren erbaut worden find, fehr haufig Scheunenraum und Stallung nicht mehr ausreichen. Mun, meine herren, meiner Unficht nach murben biefe Schachereien funftig dadurch mohl fehr beschränkt werben, sich fehr vermindern, wenn nur ein Drittheil bavon abgetrennt werben fann, mahrend jest Sufen und ftarte Guter bis zu einer Biertelhufe, Salbhufenguter bis zu einer Uchtelhufe, und ichwache Guter bis zu einem Uder oder Scheffel bes beften Beimfelbes ober Lanbes dismembrirt werben fonnten. Wollen Gie alfo, meine Berren, bie fo laut geworbenen Rlagen mintern, fo nehmen Sie bie Borfclage ber Deputation an; wollen Sie bas nicht, fo ftimmen Sie gegen die Deputation und gegen ben Geschentwurf, und geben Sie baburch biefen Guterschacherern einen ebenfo weiten Spielraum in Betreibung ihres zwar einträglichen, aber fehr unbeliebten Gefchaftes. Wohl mußte auch ich mir fagen, baß burch biefes Gefet bie Berfügung über bas Eigenthum beschränkt wird, bag, wie bereits gestern die geehrten Berren Abgg. v. Thielau und Scholze auseinandergefett haben, diefe gefetlichen Befchrantungen unnothig waren, wenn biefen Guterschachereien burch irgend Etwas ein Biel gesett werben tonnte. Allein bie Deputation hat nach fehr forgfältiger Erwägung feine Beflimmung finden konnen, die nicht auf irgend eine Beife von tiefen schlauen, pfiffigen Speculanten ju umschiffen mare. Collte aber vielleicht - was in ber Gegend, ber ich angehore, nicht oft ber Fall ift, - ein Bater feine Grundftude theilen unter feine Rinder, ober Jemand antere großere, als burch biefes Gef & gestattete Abtrennungen vornehmen wollen, so kann nach der §. 5b beshalb bei ber Regierungsbehorbe um Geftattung folcher 26= trennungen nachgefucht werben, und wenn die Nothwendigkeit und Ruglichkeit nachgewiesen wird, fo wird bas Besuch kaum abgeschlagen merben. Bierdurch aber finbet nur in biefen au-Berorbentlichen Fallen bas fatt, mas ber geehrte Ubg. v. Thielau, foweit ich es wenigstens verftanten, fur alle Falle gewunscht hat.

Abg. v. Thielau: Ich muß mich allerdings für den Gefehentwurf und gegen die Deputation aussprechen, weil mir
gerade die Gründe, welche die geehrte Deputation aufgestellt
hat, um ihr Gutachten zu begründen, für den Regierungsents
wurf zu sprechen scheinen. Denn die geehrte Deputation meint,
es schiene nicht in der Tendenz des Geseyes zu liegen, fernere Diss
membrationen zulassen zu wollen, wenn die Grenze derselben